

Einwohnergemeinden Aarburg AG und Oftringen AG



Tarifreglement

Regionale Schiessanlage Aarburg (RSA)

vom 01.09.2010

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines

- Artikel 1 Grundlagen
- Artikel 2 Benutzende Vereine
- Artikel 3 Militär

B. Schiessbetrieb 50m

- Artikel 4 Benutzung der 50m Schiessanlage
- Artikel 5 Hülsen 50m

C. Schiessbetrieb 300m

- Artikel 6 Benutzung der 300m Schiessanlage
- Artikel 7 Hülsen 300m

D. Entschädigungen

- Artikel 8 Beiträge der Vereine an die Gemeinde Aarburg
- Artikel 9 Entschädigung des Standwarts

E. Schützenstuben

- Artikel 10 Vermietung Schützenstuben

F. Diverses

- Artikel 11 Verantwortung / Aufsicht / Reinigung
- Artikel 12 Sicherheit / Sorgfalt
- Artikel 13 Reglementsänderungen
- Artikel 14 Inkrafttreten

A. Allgemeines

Artikel 1 Grundlagen

Grundlagen für dieses Tarifreglement sind der Gemeindevertrag zwischen Aarburg und Oftringen vom 20./27. Juni 2008 sowie das Betriebsreglement vom 23. März 2009 betreffend die Regionale Schiessanlage Aarburg (RSA). Die Anlage steht im Eigentum der Gemeinde Aarburg.

Artikel 2 Benutzende Vereine

Auf der RSA schiessen:

Auf 300 Meter:

- Schiessverein Aarburg
- Schützengesellschaft Oftringen-Küngoldingen

Auf 50 Meter:

- Kleinkalibersektion Aarburg
- Pistolenclub Aarburg
- Pistolenschützen Oftringen
- Sportschützen Oftringen

Die vorerwähnten Schiessvereine sind in der Benutzung der Schiessanlage gleichberechtigt.

Artikel 3 Militär

Die Benutzung der RSA durch militärische Einheiten wird durch die Betriebskommission geregelt. Die Entschädigungen richten sich nach dem Verwaltungsreglement der Armee und diese werden je nach Benutzung der Anlage dem jeweiligen Unterkonto (300m und/oder 50m) der RSA gutgeschrieben. Die Entlohnung des Standwarts erfolgt durch die Truppe.

B. Schiessbetrieb 50m

Artikel 4 Benutzung der 50m Schiessanlage

Die Kurzdistanz-Anlage wird von den 50m Vereinen betrieben. Diese organisieren und verwalten den Betrieb dieser Anlage selbstständig. Der Pistolenclub Aarburg führt ein gemeinsames Unterkonto für die 50m Anlage und ist für die Verwaltung desselben zuständig. Die Kosten für den Unterhalt werden über das Unterkonto der 50m Anlage finanziert. Die Kurzdistanzvereine bilden eine jährliche Rückstellung von je CHF 50, die diese zu Jahresbeginn zu Gunsten des Unterkonto 50m vergüten, erstmals 2010. Beiträge durch Dritte für die Benutzung der Anlage fliessen in das Unterkonto der 50m Anlage.

Es gelten folgende Benutzungstarife:

- Pro Matchübung der MSV Zofingen (pauschal) CHF 25
- Für andere Anlässe externer Vereine legt die Betriebskommission die Benutzungskosten in Absprache mit dem Veranstalter fest.

Artikel 5 Hülsen 50m

Die Hülsen der 50m Anlage bleiben im Besitz der 50m Vereine.

Die Erträge aus dem Hülsenverkauf werden dem 50m Unterkonto gutgeschrieben.

C. Schiessbetrieb 300m

Artikel 6 Benutzung der 300m Schiessanlage

Die Schützengesellschaft Oftringen-Küngoldingen führt für die 300m Schiessanlage ein gemeinsames Unterhaltskonto und ist für die Verwaltung desselben verantwortlich. Für die Benutzung der 300m Schiessanlage (Unterhalt der Scheiben und KKF 300 m) sind pro verschossene Patrone folgende Abgaben zu entrichten:

- | | | |
|---|-----|--------|
| - Training, interne Wettkämpfe, Obligatorische Bundesprogramme | CHF | 0.10 |
| - Übungsmunition Obligatorische Bundesprogramme | CHF | 0.15 |
| - Jungschützenkurse Trainingsmunition (JS-Kursmunition gratis) | CHF | 0.10 |
| - Wettkämpfe externer Vereine | CHF | 0.25 |
| - Pro Matchübung der MSV Zofingen (pauschal) | CHF | 100.00 |
| - Für andere Anlässe externer Vereine legt die Betriebskommission die Benutzungs-Kosten in Absprache mit dem Veranstalter fest. | | |
| - Für das Militär gemäss Verwaltungsreglement der Armee | | |

Der Munitionsverbrauch ist durch die Abrechnung mit dem Bund zu belegen.

Die obgenannten Ansätze können bei Bedarf durch die Betriebskommission der RSA angepasst werden.

Artikel 7 Hülsen 300m

Die Hülsen der 300m Anlage bleiben im Besitz der 300m Vereine.

Die Erträge aus dem Hülsenverkauf werden dem 300m Unterhaltskonto gutgeschrieben.

D. Entschädigungen

Artikel 8 Beiträge der Vereine an die Gemeinde Aarburg

Für Gebäudeunterhalt, Erneuerungen, Versicherungen, Rasen/Grasmähen, Mähen und Pflege der Kugelfänge, Waldrandpflege, Umgebungsarbeiten, Telefon, Strom, Wasser, Kehrrichtentsorgung, Papierhandtücher, Toilettenpapier und Verwaltung sind folgende Beiträge an die Gemeinde Aarburg zu entrichten:

- Grundbeitrag 300m Vereine total CHF 600 pro Jahr, derzeit CHF 300 pro Verein
- Grundbeitrag 50m Vereine total CHF 600 pro Jahr, derzeit CHF 150 pro Verein

Artikel 9 Entschädigung des Standwarts

Der Standwart 300 m wird entschädigt mit pauschal CHF 400 pro Jahr für die Unterhaltsarbeiten an der Scheibenanlage 300m sowie an den künstlichen Kugelfangkästen. Diese Entschädigung wird über das Unterhaltskonto 300m finanziert.

Für die 50m Anlage gibt es keinen Standwart. Die Kurzdistanzvereine organisieren sich selbständig. Die Kosten gehen zulasten des 50m Unterhaltskontos.

E. Schützenstuben

Artikel 10 Vermietung Schützenstuben

Die **Schützenstube im 1. Stock** wird normalerweise nicht vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

Die **Schützenstubeneinrichtung im EG** ist Eigentum des Pistolensclub Aarburg und wird durch diesen vermietet:

- | | |
|--|-------------------|
| - Benutzung durch 50m Vereine (RSA) | gratis |
| - Mitglieder der 50m Vereine für private Nutzung | CHF 60 / Tag |
| - Nichtmitglieder | CHF 130 / Tag |
| - Miete für mehr als 1 Tag | nach Vereinbarung |

Die Einnahmen verbleiben beim Pistolensclub Aarburg.

Die Ansätze können durch den Pistolensclub Aarburg angepasst werden.

Zuständig für die Vermietung ist der Präsident des Pistolensclubs Aarburg oder ein ernannter Stellvertreter.

F. Diverses

Artikel 11 Verantwortung / Aufsicht / Reinigung

Die Vereine haben die von ihnen benutzten Räumlichkeiten in einwandfreiem und sauberem Zustand zu übergeben. Sie haften für verursachte Schäden und Unfälle. Eine allfällige Nachreinigung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt (CHF 50 pro Arbeitsstunde).

Jeden Frühling wird bis jeweils Ende April eine Grossreinigung durchgeführt, an der sich alle Vereine der RSA zu gleichen Teilen beteiligen. Das jeweilige Datum der Grossreinigung wird durch die beteiligten Vereine festgelegt. Das Datum wird auf dem Standbelegungsplan aufgeführt.

Artikel 12 Sicherheit / Sorgfalt

- Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist in der und um die RSA aufgrund des Standortes (Wald, Wohngebiet) strengstens verboten.
- Den Benutzern ist es untersagt, Dekorationsmaterial mit Nägeln, Bostitch etc. an Wänden und Decke zu befestigen.
- Klebebänder sind sauber zu entfernen.
- Das Mobiliar der Schützenstuben darf nicht ausserhalb des Schützenhauses benutzt werden.

Artikel 13 Reglementsänderungen

Dieses Tarifreglement kann auf Wunsch aller beteiligten Vereine verändert/angepasst werden. Zuhanden der Betriebskommission muss ein schriftlicher und begründeter Antrag vorgelegt werden, der von dieser an die Gemeinden in Antragsform zwecks Bewilligung weitergeleitet wird. Änderungen treten mit der Bewilligung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden in Kraft.

Artikel 14 Inkraftsetzung

Dieses Tarifreglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Trägergemeinden auf 01.09.2010 in Kraft gesetzt. Es wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und endet automatisch bei Aufhebung des RSA-Gemeindevertrags.

Genehmigungsvermerk

4663 Aarburg, 19.07.2010
L:\ARCHIV\M1\M19-Reglemente\Tarifreglement RSA
Aarburg.doc

GEMEINDERAT AARBURG

Karl Grob, Gemeindeammann

Urs Wicki, Gemeindeschreiber-Stv.

4665 Oftringen, 16.08.2010

GEMEINDERAT OFTRINGEN

Julius Fischer, Gemeindeammann

Christoph Kuster, Gemeindeschreiber